# Bebauungsplan "PV Oberbränd", Eisenbach

## Artenschutzprüfung



Im Auftrag von E3 Energie GmbH Kleiner Weilerberg 14 D-77955 Ettenheim

08.07.2024

ARCUS Ing. - Büro Stadt - + Landschaftsplanung CAD+GIS / Bioenergienutzung

Gumppstr. 15 Tel 0771–18 59 63 57 78199 Bräunlingen arcus-ok@gmx.de

Bearbeiterin: Dipl.-Ing. H. Körner

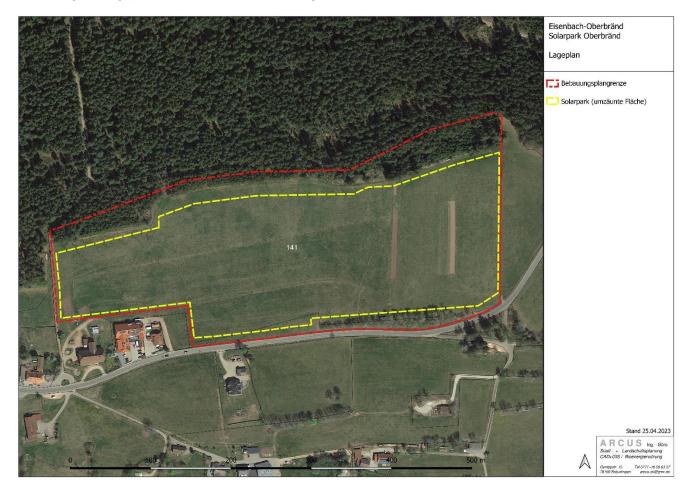
## Inhaltsverzeichnis

		Seite		
1 Einl	eitung	3		
2 Rec	htsgrundlagen	5		
3 Me	thodik, Datengrundlage	6		
4 Sch	utzgebiete	7		
4.1	NATURA2000 (vgl. auch Anlage 1 NATURA-Vorprüfung)	7		
4.2	Landschaftsschutzgebiet	8		
4.3	§33 Biotope	8		
5 Arte	enschutzrechtliche Bewertung der relevante Arten bzw. Artengruppen	9		
5.1	Säugetiere	9		
5.1.1	Haselmaus (Muscardinus avellanarius)	9		
5.1.2	Gruppe der Fledermäuse	12		
5.2	Avifauna	16		
5.3	Amphibien	20		
5.4	Reptilien	22		
5.5	Heuschrecken	24		
5.6	Tagfalter und Widderchen	24		
5.7	Wildbienen	25		
5.8	Käfer	25		
5.9	Sonstige Tiergruppen	25		
5.10	Pflanzen	26		
6 Mo	nitoring	26		
7 Em	ofehlungen zur Übernahme in die Festsetzungen des Bebauungsplans	27		
Abb. 1 Laç	ge der geplanten PV-Freiflächenanlage	3		
Abb. 2 Projektplan				
Abb. 3 Schutzgebiete im Bereich des Bebauungsplans				
Abb. 4 Avifauna				

## 1 Einleitung

Auf Gemarkung Oberbränd, Gemeinde Eisenbach, soll auf Flurstück 140 und 141 ein Solarpark errichtet werden. Der Bebauungsplan (BPlan) umfasst eine Fläche von rd. 11 ha. Sie gliedert sich in ca. 8 ha umzäunter Solarpark (mit Modulen überstellte Fläche: 5ha) und ca. 3 ha Ausgleichsflächen und Wald.

Abb. 1 Lage der geplanten PV-Freiflächenanlage



## Projektbeschreibung:

Geplant ist eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer möglichen Leistung von ca. 12 MWp.

Die Module sollen in Südausrichtung aufgeständert werden mit einer maximalen Höhe von 3m. Der Modulreihenabstand ist mit 2 m vorgesehen.

Bei gegebener Wirtschaftlichkeit ist ein Batteriespeicher geplant.

## Abb. 2 Projektplan



## 2 Rechtsgrundlagen

In § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird für die besonders und streng geschützten Arten u.a. festgelegt, dass diese durch Eingriffe

- > nicht gefangen, entnommen, verletzt oder getötet werden dürfen
- > streng geschützte Arten und die europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden dürfen
- > ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden dürfen

Die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene, funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist bei tatsächlichen oder potentiellen Vorkommen dieser Arten eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei genehmigungspflichtigen Vorhaben auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Da im Umweltbericht allerdings auch Auswirkungen auf sonstige streng und besonders geschützte Arten sowie Arten, für die Baden-Württemberg eine besondere Verantwortung besitzt, zu berücksichtigen sind, werden hier auch relevante Arten der Roten Liste mitbetrachtet.

## 3 Methodik, Datengrundlage

Ausgewertet wurde

- Offenland- und Waldbiotopkartierung (80er-Jahre, 2017)
- ➤ LUBW-Verbreitungskarten
- LUBW-Kartendienst
- > Internetforen: Ornitho.de, schmetterlinge-bw.de
- Ortsbegehungen am 21.4.23 + 17.5.23, 23.5.23

Angesichts der einheitlichen Nutzung der Fläche als Fettwiese/ -weide sowie dem Erhalt des Waldrandes wurde von einer Kartierung einzelner Artengruppen mit Ausnahme der Avifauna abgesehen. Die Bewertung erfolgt als "Worst-case"-Betrachtung auf der Grundlage der festgestellten Habitate.

## 4 Schutzgebiete

## **4.1 NATURA2000** (vgl. auch Anlage 1 NATURA-Vorprüfung)

Im Umfeld von Oberbränd liegt das **Vogelschutzgebiet Mittlerer Schwarzwald** (Nr. 7915441) ein: Es beinhaltet hochgelegene Waldgebiete (v.a. Beerstrauch-Nadelwälder) im mittleren und östlichen Schwarzwald, die vor allem für das Auerwild wichtige Lebensräume beherbergen. Am Rohrhardsberg auch größere Weidfelder und Magerwiesen. Neben dem Auerhuhn ist es eines der wichtigsten Brutgebiete für Rauhfußkauz, Ringdrossel, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Wanderfalke, Zippammer und Zitronenzeisig.

Eisenbach-Oberbränd
Solarpark Oberbränd
Schrutzgebiete

Abgrenzung Birben
Beilerister (mar. Medulifische)
Beilerister (mar. Me

Abb. 3 Schutzgebiete im Bereich des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan greift aufgrund der Orientierung an den Flurstücksgrenzen geringfügig in das Vogelschutzgebiet ein. Allerdings liegen die Modulflächen mind. 6m, meist 15-20m außerhalb des Vogelschutzgebietes.

Von den angrenzenden Wäldern von Oberbränd sind Vorkommen der Zielarten Auerhuhn, Schwarzspecht, Sperlingskauz und Rauhfußkauz bekannt. Ein Balzplatz des Auerhuhns liegt mind. 700m

nordöstlich der Anlage, getrennt durch meist dichten Fichtenwald. Auswirkungen auf diese stark bedrohte Art können nicht erkannt werden, da keine Störwirkungen von der PV-Anlage ausgehen. Diese Art wie auch die anderen o.g. Zielarten des Vogelschutzgebietes haben sowohl ihre Brut- als auch ihre Nahrungshabitate im Wald und sind im Offenland nur ausnahmsweise oder gar nicht anzutreffen.

Im Offenland ist gelegentlich der Rotmilan bei der Nahrungssuche zu beobachten, Brutvorkommen im nahen Umfeld sind nicht bekannt. Essentielle Nahrungshabitate der Art sind damit nicht betroffen.

#### 4.2 Landschaftsschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiete werden nach § 26 BNatSchG zur Erhaltung der natürlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ausgewiesen. Sie dienen auch zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Erhaltung oder Verbesserung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie zur Erhaltung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung.

Vor allem der Nordteil der Gemarkung Eisenbach ist als Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Eisenbach" ausgewiesen. Es dient dem Schutz einer typischen streubesiedelten Landschaft des südlichen Schwarzwaldes mit hohem Erholungswert. Das Vorhabensgebiet liegt mit ca. 3 ha im Osten randlich im LSG.

Wertgebende Artenvorkommen, die durch das Landschaftsschutzgebiet speziell geschützt werden sollen, sind nicht genannt.

## 4.3 §33 Biotope

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (§30 BNatSchG Abs.1 allgemeiner Grundsatz). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.

Im Umfeld der geplanten Anlage liegende Biotope:

 Steinriegel, Feldhecken u. Feldgehölze SO Oberbränd Biotop-Nr. 180153150364 südlich gelegener Heckenkomplex

2. Nasswiese N Jägerweg (Oberbränd) Biotop-Nr. 180153150368 westlich des Hofes, Entfernung 140m

3. Waldbiotop Brändbach im Forellengraben O Oberbränd Biotop-Nr. 280153265031

Aus den Datenblättern sind keine Hinweise auf gefährdete Arten zu entnehmen, die durch das Projekt beeinträchtigt sein könnten.

## 5 Artenschutzrechtliche Bewertung der relevante Arten bzw. Artengruppen

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen und der ausgewerteten Datengrundlagen konnte die Prüfung auf folgende Arten/-gruppen eingegrenzt werden:

## 5.1 Säugetiere

#### 5.1.1 Haselmaus (Muscardinus avellanarius)

Die Haselmaus bewohnt Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken. Sie sind sehr scheu und dämmerungsaktiv. Als geschickte Kletterer meiden Haselmäuse den Bodenkontakt.

Weist Kulturland vernetzte und ausreichend dichte Gebüschreihen auf, kann sie selbst diese erfolgreich besiedeln. Nur 6 m breite Streifen ohne Kronenschluss wirken aber schon als Barriere und 20 m gehölzfreie Landstreifen können Populationen trennen. Gleichwohl gibt es Beobachtungen von Einzeltieren, die bis zu 50 m offene Bereiche im Wald oder über 500 m landwirtschaftlich genutzte Flächen querten. Hierbei muss jedoch von Ausnahmen ausgegangen werden, welche überdies durch hohe Verlustraten gekennzeichnet sind.

Im Gegensatz zu anderen Bilchen können Haselmäuse jedoch äußerst selten und nur bei unmittelbarer Waldnähe auch in Gebäuden angetroffen werden.

Während der Fortpflanzungszeit verhalten sich die Haselmäuse territorial. Das Revier männlicher Tiere ist mit 0,45 ha – 1 ha größer als jenes der Weibchen mit 0,14 – 0,8 ha und variiert in Abhängigkeit von der Verteilung der Nahrungsquellen und der Populationsdichte.

#### Bewertung des Vorhabenstandortes:

Aufgrund der Hecken- und Waldrandstrukturen ist potentiell mit der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) zu rechnen. Allerdings ist der Waldrand als auch die im Vorhabensgebiet gelegene Hecke sehr arm an fruchttragenden Sträuchern, wodurch die Habitateignung sehr gering ist.

#### Mögliche Konflikte bei Umsetzung des Bebauungsplanes:

Verbot	anlagenbedingt	baubedingt	betriebsbedingt
Töten/ Verletzen			
Störung essentieller Le-	Eingriffe in Gehölzbe-	Temporäre Beunruhi-	
bensstätten	stände f. Ausgleichs-	gung	
	maßnahmen		
Zerstörung von Lebens-			
stätten			

## Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (V/M/A):

#### M 1 Umweltbaubegleitung

Die Umweltbaubegleitung stellt sicher, kontrolliert und dokumentiert im Kontext des Artenschutzes, dass die vor, während und ggf. nach der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen entsprechend dem Bebauungsplan bzw. der Vorhabengenehmigung umgesetzt werden. Zudem begleitet sie das Baugeschehen mit dem Ziel, zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte rechtzeitig zu erkennen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Ausweisung von Tabuflächen) zu vermeiden.

Als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen des Bebauungsplanes ist die Auflockerung und stufige Entwicklung des Waldrandes vorgesehen. Diese Maßnahme optimiert auch den potentiellen Lebensraum der Haselmaus. Dabei sind folgende Maßnahmen zu beachten:

## M 2 Bauzeitenbeschränkung

Für die Entwicklung eines strukturreichen Waldrandes sind Eingriffe in den dortigen Gehölzbestand erforderlich.

Rückschnitte und kleinräumige Rodungen in der Strauchschicht sind motormanuell in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen (§39 BNatSchG). Ein Befahren des mit Sträuchern bestandenen Waldrandes mit Fahrzeugen ist zu unterlassen (motormanuelle Gehölzrückschnitte und -aufarbeitung). Größerflächige Gehölzrückschnitte (>200m²) sind auf mehrere Abschnitte über 2-3 Jahre zu verteilen und ebenfalls in diesem Zeitraum durchzuführen.

Dies gilt auch für die Entnahme von Fichten, wobei im Ausnahmefall auch auf die Monate August, September oder März ausgewichen werden kann, da erfahrungsgemäß das Winterhalbjahr oft zu nass für diese forstliche Arbeiten in Oberbränd ist. Die Baumentnahmen sind möglichst schonend für die umgebende Vegetation auszuführen. Die Bäume sind vor Fällung optisch auf Höhlen zu überprüfen, Höhlenbäume sollen erhalten werden (u.a. Fledermaus- und Vogelschutz).

- Minimierung Tötungsrisiko
- > Erhalt und Schonung von Lebensstätten

#### M 3 Erhalt und Ergänzung der Hecke im Süden

Die geschützte Hecke (Biotopnr. 180153150364) im Süden ist in ihrer Qualität und Flächenausdehnung dauerhaft zu erhalten. Sie ist entlang der Straße nach Westen mit einer 3-reihigen Hecke aus standortgerechten Sträuchern zu ergänzen und mit einer Höhe von mind. 4m zu entwickeln.

Bei Neu- und Nachpflanzungen von Sträuchern sind vorzugsweise Fruchtsträucher zu verwenden wie Hasel (Corylus avellana), Echte Hunds-Rose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Trauben-Holunder (Sambucus racemosa), Eberesche (Sorbus aucuparia). Es sind ausschließlich

herkunftszertifizierte, gebietsheimischen Gehölzen des Herkunftgebietes UG 10 Hochschwarzwald) zu verwenden.

#### M 4 Aufbau eines lockeren, Laubholz-betonten Waldrandes

Ziel: Entwicklung eines lichten, artenreichen Waldmantels mit überwiegend Laubbäumen und Sträuchern als Nahrungs, Fortpflanzungs- und Überwinterungshabitat für Kleintiere, Fledermäuse, Vögel u.a. Ergänzung/Neuanlage von Habitatelementen für die Kreuzotter, die Waldeidechse und den Grasfrosch wird empfohlen wie Anlage von Überwinterungsquartieren (angekippte Wurzelstubben), Steinlese- und Totholzhaufen, (temporäre) Tümpel für Grasfrösche.

Entwicklung: sukzessive Entnahme der Fichten in 2-3 Tranchen (Restbestand max. 20%), Förderung aufkommender Laubbäume und Sträucher; ggf. vorhandene Höhlenbäume sind zu erhalten. Bei Neuund Nachpflanzungen von Sträuchern sind vorzugsweise Fruchtsträucher zu verwenden wie Hasel
(Corylus avellana), Echte Hunds-Rose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Trauben-Holunder (Sambucus racemosa), Eberesche (Sorbus aucuparia). Es sind ausschließlich herkunftszertifizierte, gebietsheimischen Gehölzen des Herkunftgebietes UG 10 Hochschwarzwald) zu
verwenden.

Pflege: Sporadische Baumentnahme zu Erhaltung eines gestuften, lockeren Waldrandes

#### M 5 Nisthilfen

Ergänzend wird die Einbringung von 3 Nisthilfen (Haselmauskobel, -höhlen) bis zur Entwicklung des strauchreichen Waldrandes empfohlen.

Fazit: Durch die V/M/A-Maßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbote vermieden. Mittel- bis langfristig ist durch die Waldrandentwicklung eine Verbesserung des Habitats für die Haselmaus zu erwarten.

#### 5.1.2 Gruppe der Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind nach BArtSchVO streng geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Nach Daten der LUBW ist im Gebiet von Vorkommen mehrerer Fledermausarten auszugehen:

Art	dt. Name	Habitate
Pipistrellus	Zwergfledermaus	Mischquartiere, Fels – Gebäude- Baumbesiedler als
pipistrellus		Wochenstuben und Sommerquartiere; Winterquartiere:
		stollen, Höhlen, Bauwwerke
		Lebensraum: <u>Ubiquist</u>
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	
		Sommerquartier: Spalten und Hohlräume hinter
		Verkleidungen; Winterquartiere: Höhlen, Keller, stollen
		Lebensraum: feuchte Bereiche lockerer Fichtenwälder
		mit eingelagertem extensiven Offenland (Gärten,
		Wiesen, Kahlschläge)
Nyctalus noctula	Großer	
	Abendsegler	Quartiere: überwiegend Baumhöhlen
		Waldart: offene Wälder, Waldrandgebiete, gewässernah

## Bewertung des Vorhabenstandortes:

Die bestehenden Hecken weisen aufgrund ihres geringen Starkholzanteils nur ein sehr geringes Quartierpotential aufweisen (stärkere oder kranke Bäume werden aus Gründen der Verkehrssicherheit regelmäßig entnommen), bestehen solche in den angrenzenden Wäldern sowie den umliegenden Gebäuden.

Die Hecken und der Waldrand im Vorhabensgebiet sind von Fledermäusen bevorzugte Strukturen zur Nahrungssuche und werden als Leitlinien zu Nahrung-/ Fortpflanzungshabitaten genutzt (Braun/ Dietz 2018). Die mäßig intensiven Wiesen und Weiden im Verbund mit den Hausgärten bieten gute Nahrungsflächen.

#### Mögliche Konflikte bei Umsetzung des Bebauungsplanes:

Neueste Studien zu Auswirkungen von Solarparks auf Fledermäuse (KNE 2024) ergeben erste wichtige Grundlagen. Danach ist eine Beeinträchtigung von Fledermaushabitaten anzunehmen aufgrund festgestellter geringer Fledermausaktivität über Solarmodulen (evt. aufgrund geringerem Jagderfolges) und ggf. weitere Wege zu Jagdhabitaten. Daher ist der Erhalt und Weiterentwicklung des Waldrandes und der Hecken als Leitlinien zu den Nahrungshabitaten südlich und westlich eine wichtige Minimierungmaßnahme. Probleme bzgl. der Einzäunung werden nicht benannt. Fragen zum Nahrungsangebot in Solarparks, Auswirkungen auf die Populationsdynamik und daraus folgenden Anforderungen an die Gestaltung von Solarparks sind weiterhin offen.

Der Zaun stellt dagegen wohl keine Kollisionsgefahr dar. Nach Brinkmann et al (2019) werden Zäune als Leiteinrichtung an Straßen empfohlen: in Versuchen wurden diese entweder überflogen oder umflogen, Kollisionen wurden sehr selten beobachtet (Karst 2019).

Verbot	anlagenbedingt	baubedingt	betriebsbedingt
Töten/ Verletzen	Nicht bekannt		
Störung essenti-	Vermutlich reduzierte Nutzung	Temporär: Bau-	Irritation durch Schalle-
eller Lebensstät-	als Nahrungshabitat	lärm, Staubent-	missionen: diese treten
ten	-> unerheblich, da ausrei-	wicklung, Unruhe	nur im Umfeld der Tra-
	chend Ausweichflächen im na-		fostationen und bei
	hen Umfeld, die entsprechen-		Sonne auf -> unerheblich
	den Leitlinien werden erhalten		
	u. verbessert		Eine Beleuchtung erfolgt
			nicht
Zerstörung von		Temporär: La-	
Lebensstätten		gern, Befahren	
		der Wiesen	

## Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (V/M/A):

## M 2 Bauzeitenbeschränkung

Um Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen zu vermeiden, sind mit Bezug zu § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Fällungen von Bäumen in der Zeit zwischen 1. März und 01. Dezember nicht zulässig. Begründung: Aufgrund der Klimaerwärmung ist von einer längeren Aktivität der Tiere im Oktober und November auszugehen.

## M 3 Erhalt und Ergänzung der Hecke im Süden

Die meisten Fledermäuse orientieren sich während des Fluges zwischen ihren Teillebensräumen an den vorhandenen **Landschaftselementen.** Besonders Arten, deren Ortungsrufe nur eine geringe Reichweite haben, fliegen entlang von Waldrändern, Alleen und Baumreihen, Hecken und Gehölzsäumen, um von ihren Quartieren in die Jagdgebiete zu gelangen bzw. um zwischen verschiedenen Quartieren oder Jagdgebieten zu wechseln (u.a. Brinkmann, R.et al (2012)). Ebenso werden diese Gehölzstrukturen als Jagdgebiet genutzt.

Die geschützte Hecke im Süden (Biotopnr. 180153150364) ist in ihrer Qualität und Flächenausdehnung dauerhaft zu erhalten (ergibt sich auch aus §33NatSchG). Sie ist entlang der Straße nach Westen mit einer 3-reihigen Hecke aus standortgerechten Sträuchern zu ergänzen und mit einer Höhe von mind. 4m zu entwickeln.

Begründung: Erhalt und Ergänzung von Leitlinie und Nahrungshabitat

#### M 4 Aufbau eines lockeren, Laubholz-betonten Waldrandes (vgl. oben)

<u>Ziel</u>: Entwicklung eines lichten, artenreichen Waldmantels mit überwiegend Laubbäumen und Sträuchern als Nahrungs, Fortpflanzungs- und Überwinterungshabitat für Kleintiere, Fledermäuse, Vögel u.a.

#### M 5 Nisthilfen

Zur Förderung der lokalen Fledermausvorkommen wird empfohlen, im Waldrandbereich und der südlichen Hecke 2-4 Fledermauskästen (Spaltenkästen) anzubringen.

#### M 6 Erhalt von Höhlenbäumen

Aktuell wurden keine Höhlenbäume festgestellt. Sollten dennoch solche vorhanden sein oder zukünftig entstehen, sind sie bei der Waldrandauflichtung zu erhalten. In der Hecke muss ihr Erhalt von der Verkehrssicherheit abhängig gemacht werden.

#### M 7 Beleuchtung

Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht erforderlich und damit nicht zulässig. Ausnahme: temporäre Beleuchtung für Reparaturarbeiten.

Begründung: Minimierung von Insektenverlusten als Nahrungsgrundlage für die Fledermäuse u.a.

Folgende grünordnerische Festsetzungen fördern das Insektenangebot als Nahrungsgrundlage der lokalen Fledermausvorkommen (Beschreibung vgl. Bebauungsplan bzw. Umweltbericht):

#### M 8 Extensivierung des Grünlandes im Solarpark

Das Grünland wird aktuell als Mähwiese, Weide und Mähweide genutzt. In Teilen (Randstreifen) soll die Beweidung fortgesetzt werden, die übrige Fläche wird extensiv als Mähwiese weiterbewirtschaftet.

Ziel: Entwicklung Magerwiese zur Erhöhung der Artenvielfalt

<u>Pflege</u>: Heuwiesennutzung: Mahd mit Abräumen nach der Blüte der Blüte Glatthafer bzw. zur Blüte Wiesenbocksbart (i.d.R. Mitte Juni); Hochmahd mit mind. 10cm Stoppelhöhe, 10% als mind. 1m breiten, jährlich wechselnden Streifen stehen lassen, Mahdgut muss mind. 1 Tag auf der Fläche verbleiben, damit Tiere sich in die ungemähten Randstreifen zurückziehen können; 2. Mahd frühestens nach 8 Wochen; keine Düngung, kein PSM(Pflanzenschutzmittel)-Einsatz

#### alternativ: Stoßbeweidung

Erforderlich ist dazu ein zielorientiertes Weidemanagement, das eine Heuwiesenmahd "simuliert": d.h. kurze Stossbeweidung zu den oben genannten Zeitpunkten (Abtrieb bei einer Bestandshöhe von ca. 5-7 cm bzw. 70% Abweidung), Einhaltung der 8-10wöchigen Ruhezeit, außerdem Vermeidung von Trittschäden. Bei früher Vegetationsentwicklung kann eine kurze Frühjahrsbeweidung (bis 1. Maiwoche) mit einem Abweidungsgrad von max. 50% erfolgen.

Steht nur eine kleine Tierzahl zu Verfügung, ist die Fläche entsprechend der Besatzstärke in Teilflächen zu unterteilen, um o.g. Zielsetzung (Stossbeweidung) zu erreichen. Die Teilflächen sind im Zeitraum (April bis Ende Juni und ab August) in jährlich wechselnder Reihenfolge abzuweiden.

Ggf. ist eine Weidepflege zur Verhinderung des massiven Aufkommens von Brennesseln, scharfem Hahnenfuss, Ampfer, Disteln u.ä. durchzuführen (aktuell nicht vorhanden).

<u>Begründung</u>: Das bestehende Grünland soll in seinem Bestand gesichert und durch extensive Nutzung weiterentwickelt werden. Altgrasstreifen bei Mahd bzw. Abtrieb bei 70% Abweidung soll Deckungsbereiche für Kleintiere und damit Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse erhalten. Mindestmahdhöhe 10cm (Reptilien, Amphibien)

## M 9 Entwicklung von Saumstreifen

#### Ziel:

- Entwicklung eines Saumstreifens mit standortgerechter Vegetation u.a. aus Zwergsträuchern (Heidelbeere, Preiselbeere, Erika), Magerarten (z.B. Bärwurz, Flügelginster) und Saumarten
- Entwicklung von Rückzugs-, Wander- und Fortpflanzungskorridoren für Kleintiere

<u>Durchführung:</u> Freihalten eines mind. 3m breiten Streifens zwischen bestehendem Waldrand und der Anlagenumzäunung (bzw. Wiesenfläche, falls der Anlagenzaun entfällt)

<u>Pflege</u>: abschnittsweise Mahd mit Abräumen im Herbst (jährlich 20%-30%) zur Verhinderung von Verbuschung und Verfilzung; alternativ: extensive Beweidung unter Beachtung des Erhalts der Zielvegetation

#### Fazit:

Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen/ Verbotstatbestände für die Fledermausvorkommen zu erwarten.

#### 5.2 Avifauna

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Verboten des §44 BNatSchG. Der nördliche Randbereich des Vorhabensgebietes liegt im Vogelschutzgebiet Mittlerer Schwarzwald, die mit Modulen überstellt Fläche aber außerhalb (vgl. Abb. 3 Schutzgebiete im Bereich des Bebauungsplans und Anlage 1 NATURA-Verträglichkeitsprüfung).

## **Bewertung des Vorhabenstandortes:**

Methodik: nach Südbeck et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands Begehungen: 21.4.23 + 17.5.23 jeweils 8 – 9.30 Uhr

Aufgrund der Ortskenntnis und langjährigen ornithologischen Erfahrungen des Kartierers wurde nach der 2. Begehung die Erfassung abgebrochen, da keine Wiesenbrüter (z.B. Feldlerchen) festgestellt wurden und das bis dahin festgestellte Artenspektrum den vorgefundenen Habitaten entsprach. In der PV-Fläche selbst sind aufgrund der Nutzungen und – für Wiesenbrüter – beengten Lage keine streng bzw. besonders geschützten Arten als Brutvögel vorhanden. Die Fläche liegt auch nicht im Bereich der bekannten Zugrouten und Rastgebiete wie die Baar oder die Blumberger Pforte.

Abb. 4 festgestellte Arten

Feliciper   Properties   Prop	Deutscher Name		Rote Liste Baden- Württemberg	besonders geschützt	streng geschützt	Art.1 VS-RL	Anh. I VS-RL	Status	genutzte Biotope im Vorhabensbereiche	Häufigkeit
Hausspelling   domesticus   V   b   x   BV   Hofbereich	Feldsperling		V	b		х		BV	Hofbereich	
Turmfalke	Haussperling		V	b		х		BV	Hofbereich	
Turnfalke Amsel (Waldform) Turdus merula Bachstelze Motecilia alba Blaumeise Parus caeruleus Blaumeise Parus caeruleus Buchfink Pringilla coelebs Buntspecht Buntspecht Buntspecht Pica pica Bister Bister Pica pica Bister	Rotmilan	Milvus milvus	*	b	s	х	х	Ν	Offenland	1x Ü
Ransel (Valudini)  Blachstelze  Motocilia alba  Parus caeruleus  Blaumeise  Parus caeruleus  Buchfink  Fringilia  Buchfink  Buchfink  Buchfink  Buchfink  Buchfink  Buchfink  Buchfink  Buchfine  Buchfink  Buchfine  Buchfink  Buchfine  Buchfink  Buchfine  Buchfink  Buchfine  Buchfine  Buchfink  Buchfine  Buchfine  Buchfink  Buchfine  Buchfine  Buchfink  Buchfine  Buchfink  Buchfine  Buchfink  Buchfine  Buchfink  Buchfine  Buchfink  Buchfine  Buchfink  Buchfine  Buchfine  Buchfink  Buchfine  Buchfink  Buchfine  Buchfink  Buchfine  Buchfink  Buchfine  Buchfine  Buchfine  Buchfine  Buchfine  Buchfink  Buchfine  Buchf	Turmfalke		V	*		х			Offenland	1 Rev. Nest SO-Hecke
Balameise Parus caeruleus b x BV Waldrand, SO Hecke Buchfink	Amsel (Waldform)	Turdus merula	*	b		х		BV	Wald	zahlreich
Buchfink Fringilla coelebs Buntspecht Dendrocopos major b x BV Wald-+rand, SO Hecke Buntspecht Dendrocopos major b x BV Wald Defendand, Hoflage Fichtenkreuz-schnabel Habicht Accipiter gentilis b x BP(U) Wald JOffenland 1 Rev Kleiber Sitta europaea b x BV Wald, SO Hecke Kohlmeise Parus major b x BV Wald, SO Hecke Kohlmeise Parus major b x BV Wald, SO Hecke Kohlmeise Parus major b x BV Wald, SO Hecke Kohlmeise Parus major b x BV Waldrand, SO Hecke, Hofbereich Misteldrossel Viscivorus b x BV Waldrand / Grünland zahlreich Mönchsgrasmücke Sylva articapilla b x BV Waldrand, SO Hecke Rabenkrähe Corvus corone b x BV Waldrand, SO Hecke Rabenkrähe Corvus corone b x BV Waldrand, SO Hecke Ringeltaube Palumbus palumbus palumbus rubecula b x BV Waldrand, SO Hecke Schwarzspecht Dryocopus martius b x BV Waldrand (Sukzession)/ Grünland Singdrossel Turdus philomelos philomelos philomelos b x BV Waldrand (Sukzession)/ Grünland Star Sturnus vulgaris b x BV Wald H-ränd, SO Hecke Tannenmeise Periparus ater b x BV Wald H-ränd, SO Hecke Wacholderdrossel Turdus pilaris b x BV Wald H-ränd, SO Hecke wenige Waldbaumläufer Regulus b x BV Waldrand, SO Hecke wenige Waldbaumläufer Regulus regulus b x BV Waldrand, SO Hecke Bunkönig Troglodytes b x BV Waldrand, SO Hecke Waldbaumläufer Regulus b x BV Waldrand, SO Hecke Waldbaumläufer Regulus b x BV Waldrand, SO Hecke Waldrand, SO Hecke	Bachstelze	Motacilla alba	*	b		х		BV	Hofbereich	
Burnispecht Coelebs Dendrocopos Dendrocopo	Blaumeise			b		х		BV	Waldrand, SO Hecke	
Elster Pica pica	Buchfink	coelebs	*	b		х		BV	Wald- +-rand, SO Hecke	
Else Pica pica pica pica pica pica pica pica p	Buntspecht	•	*	b		х		BV	Wald	
schnabel   Loxia curvirostra	Elster	Pica pica	*	b		Х			Offenland, Hoflage	
Revertified		Loxia curvirostra	*	b		х		Ü	Wald	mehrfach Ü
Kohlmeise	Habicht	Accipiter gentilis	*	b		х			Wald / Offenland	1 Rev
Misteldrossel   Farus major	Kleiber	Sitta europaea	*	b		х		BV	Wald, SO Hecke	
Misteidrossel viscivorus	Kohlmeise	Parus major	*	b		х		BV		
Rabenkrähe	Misteldrossel		*	b		х		BV/ N	•	zahlreich
Rabenkrähe Corvus corone * b x BV Waldrand, SO Hecke Ringeltaube Ringeltaube Rotkehlchen Erithacus rubecula * b x BV Waldrand, SO Hecke  Schwarzspecht Dryocopus martius * b x BV Waldrand, SO Hecke  Schwarzspecht Dryocopus martius * b x BV Waldrand (Sukzession)/ Grünland Zahlreich  Star Sturnus vulgaris * b x BV Wald Waldrand (Sukzession)/ Grünland Zahlreich  Star Sturnus vulgaris * b x BV Wald Waldrand (Sukzession)/ Grünland Zahlreich  Tannenmeise Periparus ater * b x BV Wald +-Ränder, SO Hecke  Tannenhäher Nucifraga * b x BV Wald  Wacholderdrossel Turdus pilaris * b x BV Wald  Wacholderdrossel Turdus pilaris * b x BV/N Waldrand, SO Hecke Wenige  Waldbaumläufer Certhia familiaris * b x BV/N Wald  Wintergoldhähnchen Regulus regulus * b x BV Waldrand, SO Hecke  Zaunkönig Troglodytes roglodytes roglodytes Publispecus Publispe	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*	b		х		BV	Waldrand, SO Hecke	
Ringeltaube		Corvus corone	*	b		х		BV	·	
Schwarzspecht   Dryocopus martius   x	Ringeltaube		*	b		х		BV	Wald + -rand, Offenland	
Schwarzspecht martius b x BV Wald  Singdrossel Turdus philomelos * b x BV N Grünland (Sukzession)/ Grünland zahlreich  Star Sturnus vulgaris * b x BV Wald, SO-Hecken, Hofbereich  Tannenmeise Periparus ater * b x Ü Wald +-Ränder, SO Hecke  Tannenhäher Nucifraga caryocatactes * b x BV Wald  Wacholderdrossel Turdus pilaris * b x BV/ N Vorspringender Waldrand, SO Hecke wenige  Waldbaumläufer Certhia familiaris * b x BV/ N Wald  Wintergoldhähnchen Regulus regulus * b x BV Wald +-rand, SO Hecke  Zaunkönig Troglodytes toglodytes toglodytes toglodytes  Turdus pilaris * b x BV/ N Wald  Waldrand, SO Hecke  Waldrand, SO Hecke	Rotkehlchen		*	b		х		BV	Waldrand, SO Hecke	
Star Sturnus vulgaris * b x BV N Grünland zahlreich  Star Sturnus vulgaris * b x BV Wald, SO-Hecken, Hofbereich  Tannenmeise Periparus ater * b x Ü Wald +-Ränder, SO Hecke  Tannenhäher Nucifraga caryocatactes * b x BV Wald  Wacholderdrossel Turdus pilaris * b x BV/N Wald  Waldbaumläufer Certhia familiaris * b x BV/N Wald  Wintergoldhähnchen Regulus regulus * b x BV/N Wald +-rand, SO Hecke  Zaunkönig Troglodytes troglodytes * b x BV/N Waldrand, SO Hecke	Schwarzspecht		*	b		х		BV	Wald	
Tannenmeise	Singdrossel		*	b		х		BV / N		zahlreich
Tannenhäher    Periparus ater	Star	Sturnus vulgaris	*	b		х		BV		
Wacholderdrossel  Turdus pilaris  * b	Tannenmeise	Periparus ater	*	b		х		Ü	•	
Wacholderdrossel  Turdus pilaris  * b	Tannenhäher		*	b		х		BV	Wald	
Wintergold- hähnchen  Zaunkönig  Wintergold- kegulus regulus  * b	Wacholderdrossel	,	*	b		х		BV/ N	vorspringender	wenige
hähnchen  Zaunkönig  Troglodytes troglodytes  Phylosophys	Waldbaumläufer		*	b		х		BV/ N	Wald	
Zaunkonig troglodytes X BV Waldrand, SO Hecke	_	Regulus regulus	*	b		х		BV	Wald + -rand, SO Hecke	
Phylloscopus	Zaunkönig		*	b		х		BV	Waldrand, SO Hecke	
ziipzaip   vvaid, SO Hecke   vvaid, SO Hecke	<i>Z</i> ilpzalp		*	b		х		BV	Wald, SO Hecke	

BV: Brutvogel; BV(U). Brutvogel weitere Umgebung; N: Nahrungsgast; Ü: Überflug

Rosa unterlegte: Arten der Roten Liste Baden-Württembergs bzw. streng geschützt

Die festgestellten Vogelarten lassen sich wie folgt unterteilen:

- Reine Waldarten leben im Wald und Waldrandbereich. Sie nutzen das Offenland nicht (oder nur selten). Dazu gehören u.a. die Spechte, (Wald)Amseln, Rotkehlchen, Zaunkönig, Meisen.
- Wald-Offenlandarten: sie haben ihre Brutplätze (freie Nester, Höhlen) im Wald und Waldrandbereich. Zur Nahrungssuche nutzen sie das angrenzende Grünland, Gras- und Erdwege, selten auch Gärten. Einen deutlichen Schwerpunkt bilden hier die Gruppe der Drosseln (außer der (Wald)Amsel), die hier mit den höchsten Individuenzahlen vertreten sind: im Umfeld brütend und im Vorhabensgebiet Nahrung suchend.

Exkurs **Auerhuhn**: Die nächsten bekannten Vorkommen liegen ca. 500m nördlich und östlich der Vorhabensfläche. Der im Vorhabensgebiet betroffene Wald und Waldrand sind keine Auerhuhnlebensräume: Im Wald gibt es keine Kraut- und Strauchschicht, der Waldrand ist sehr schmal ausgebildet und überwiegend zu hochwüchsig und dicht für die Art. Auerhuhn-Austritte ins Offenland nahe von Siedlung erfolgen äußerst selten, sodass auch Anflüge an den Parkzaun nicht zu befürchten sind (ein Litzen-Weidenzaun besteht bereits heute). Auch ist der übliche Stabgitterzaun optisch gut erkennbar.

• **Siedlungsbewohner:** Sie nutzen Gebäude, Nistkästen und Baumhöhlen zur Brut und halten sich gerne im Siedlungsbereich und dem angrenzenden Grünland zur Nahrungssuche auf.

## Mögliche Konflikte bei Umsetzung des Bebauungsplanes:

Verbot	anlagenbedingt	baubedingt	betriebsbedingt
Töten/ Verletzen	Nicht erkennbar	Keine bei Beachtung	Nicht erkennbar
		der Bauzeiten	
Störung essenti-	Durch die Module erfolgt eine	Temporär: Baulärm,	Keine zusätzlichen
eller Lebensstät-	Überstellung von Nahrungshabi-	Staubentwicklung, Un-	Wirkungen erkenn-
ten	taten, was bei manchen Arten zu	ruhe	bar
	einer Meidung führen kann.①		
	-> unerheblich, da ausreichend		
	Ausweichflächen im nahen Um-		
	feld		
Zerstörung von		Temporär: Lagern, Be-	
Lebensstätten		fahren der Wiesen	

① Es liegen aus Süddeutschland noch wenig Monitoringberichte vor. Mehrere Studien (z.B. BNE(2021), Strohmaier et al (2023)) legen nahe, dass die meisten Vogelarten PV-Anlagen weiterhin nutzen, z.T. aber nur in Teilbereichen. Für die hier schwerpunktmäßig betroffene Gruppe der Drosseln wurde bei Lieder (2011) gefunden, dass diese PV-Anlagen nutzen. Dies trifft nach eigenen Erfahrungen zu.

## Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (V/M/A):

## M 2 Bauzeitenbeschränkung (vgl. oben)

Vermeidung der Tötung, des Verletzens von Tieren sowie die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten.

## M 3 Erhalt und Ergänzung der Hecke im Süden (vgl. oben)

> Erhalt von Lebensstätten und Nahrungshabitaten

## M 4 Aufbau eines lockeren, Laubholz-betonten Waldrandes (vgl. oben)

> Erhalt und Verbesserung/ Ersatz von Lebensstätten und Nahrungshabitaten

#### M 5 Nisthilfen

Zur Stützung und Förderung der lokalen Avifauna wird empfohlen, für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (Feldsperling, Hausrotschwanz, Blau- und Kohlmeise u.a.; Einflugloch: 32mm f. Meisen, Sperlinge, 26mm f. Kleinmeisen, Halbhöhlen f. Hausrotschwanz) Nisthilfen unter den Modulen oder am Waldrand anzubringen. Die Nutzung dieser Nisthilfen in PV-Freiflächenanlagen ist nachgewiesen.

## M 6 Erhalt von Höhlenbäumen (vgl. oben)

> Erhalt von potentiellen Quartieren

#### M 8 Extensivierung des Grünlandes im Solarpark (vgl. oben)

## M 9 Entwicklung von Saumstreifen (vgl. oben)

Frhalt und Verbesserung/ Ersatz von Nahrungshabitaten

#### Fazit:

Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen/ Verbotstatbestände für die Avifauna zu erwarten.

#### 5.3 Amphibien

Vorkommen von Grasfrosch (Rana temporaria), Bergmolch (Ichthyosaura alpestris) sind im Umfeld bekannt (UNB LRA Breisgau-Hochschwarzwald), ebenso ist von Vorkommen der Erdkröte (Bufo bufo) auszugehen (alle besonders geschützt, Grasfrosch gefährdet).

## **Grasfrosch (Rana temporaria)**

Grasfrösche kommen in vielen Lebensraumtypen vor – bevorzugt allerdings in kleinen Teichen und Weihern. Als Landlebensräume werden Grünland, Saumgesellschaften, Gebüsche, Gewässerufer, Wälder, Gärten, Parks sowie Moore besiedelt.

## **Bergmolch (Ichthyosaura alpestris)**

Der nachtaktive Bergmolch ist ein typischer Bewohner von gewässerreichen Wäldern in hügeligen bis bergigen Landschaften. Tagesverstecke und Überwinterungsplätze sind Erdlöcher, unter Baumwurzeln und aufgeschütteten Stein-, Holz- und Laubhaufen. Er kommt auch mit sehr kleinen Wasserlöchern wie Fahrspuren als Laichgewässer zurecht.

## Erdkröte (Bufo bufo)

Als Landlebensräume besiedeln sie ein breites Spektrum von Biotopen, das von Wäldern über halboffene Landschaften aus Wiesen, Weiden und Hecken bis zu naturnahen Gärten reicht. Besonders bevorzugt werden krautreiche Wälder (vor allem Laub- und Mischwälder) ohne völligen Baumkronenschluss, Nadelwälder werden eher gemieden. Tagsüber ruhen die Tiere unter Steinen, zerfallenen Mauern, Totholz, Laub, Gebüschen oder in selbst gegrabenen Erdlöchern. Als Fortpflanzungsgewässer werden vor allem mittelgroße bis größere Weiher, Teiche und Seen genutzt.

## **Bewertung des Vorhabenstandortes:**

Größere Laichgewässer sind im Vorhabensgebiet keine vorhanden. Im randlichen Waldbereich bestehen lehmige Bodenstellen, die von Wildschweinen als Suhlen genutzt werden und temporär Wasser halten. Bei ausreichend Niederschlägen können sie zumindest für Molche als Laichtümpel genutzt werden.

Der Waldrand und die Hecke sind geeignete Sommerlebensraum und Überwinterungshabitate (Holzund Steinhaufen). Die Wiesen, insbesondere die Weiden (Insekten im Dung!), sind als Nahrungshabitate einzustufen.

## Mögliche Konflikte bei Umsetzung des Bebauungsplanes:

Verbot	anlagenbedingt	baubedingt	betriebsbedingt
Töten/ Verletzen	Nicht erkennbar	Nicht erkennbar	Tötungsrisiko durch re- duzierte Bewirtschaftung
			eher geringer als aktuell
Störung essenti-	Durch die Module erfolgt	Temporär: Baulärm,	durch reduzierte Bewirt-
eller Lebensstät-	eine Überstellung von	Unruhe	schaftung eher geringer
ten	Nahrungshabitaten		als aktuell
	-> unerheblich, da Nut-		
	zung und damit das Nah-		
	rungsangebot erhalten		
	bleibt		
Zerstörung von	Nicht erkennbar	Temporär: Lagern, Be-	
Lebensstätten		fahren der Wiesen	

## Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (V/M/A):

#### M 2 Bauzeitenbeschränkung

Neben dem Zeitfenster ist das Befahren des mit Sträuchern bestandenen Waldrandes mit Fahrzeugen zu unterlassen (motormanuelle Gehölzrückschnitte und -aufarbeitung). Größerflächige Gehölzrückschnitte (>200m²) sind auf mehrere Abschnitte über 2-3 Jahre zu verteilen und ebenfalls in diesem Zeitraum durchzuführen.

- Minimierung Tötungsverbot
- Erhalt und Schonung von Lebensstätten

## M 4 Aufbau eines lockeren, Laubholz-betonten Waldrandes (vgl. oben)

> Erhalt und Schonung von Lebensstätten

## M 8 Extensivierung des Grünlandes im Solarpark (vgl. oben)

Begründung: Höheres Nahrungsangebot, geringere Mortalistät durch die Bewirtschaftung (Mähen)

## M 9 Entwicklung von Saumstreifen (vgl. oben)

> Erhalt und Verbesserung von Sommerlebensräumen und Nahrungshabitaten

#### M 10 Anlage von Tümpeln

Die im Waldrandbereich vorhandenen Lehmkuhlen sollen an 2 Stellen auf ca. 0,3-0,5 cm vertieft werden, um kleine, temporäre Laichgewässer. Im Rahmen der Waldrandpflege sollen sie durch sporadisches Ausschürfen (Bagger, Frontlader) erhalten werden.

Fazit: Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen/ Verbotstatbestände für die Amphibien zu erwarten.

#### 5.4 Reptilien

An streng geschützten Arten ist aufgrund der Standortverhältnisse die Kreuzotter (Vipers berus, Q:LUBW) zu erwarten (streng geschützt BNatSchG, FFH-Anhang IV), von den besonders geschützten Arten die Waldeidechse (Zootoca vivipara) und die Blindschleiche (Anguis fragilis).

#### Kreuzotter

Die Kreuzotter ist in Baden-Württemberg nur im Schwarzwald, der Schwäbischen Alb und in Oberschwaben zu finden. Sie bevorzugt kühlere Gebiete in einer Höhenlage von 500-1000 Metern. Lichte Wälder, Heideflächen und Moorränder sind die Lebensräume der tagaktiven Schlange. Die Kreuzotter braucht ungestörte Standorte mit frostfreien Überwinterungsplätzen, Sonnenplätzen wie Steinhaufen, Böschungen und Totholz, auf denen sie sich in der Sonne aufwärmen kann, sowie Nahrungsquellen.

#### Waldeidechse

Die Wald- oder Bergeidechse ist in Baden-Württemberg weit verbreitet. Sie hat ihren Lebensraum vor allem an Waldrändern und auf Waldlichtungen, außerdem auf moorigen oder sumpfigen Standorten. Bevorzugt werden vegetationsreiche Saumstrukturen mit sonnenplätzen wie Totholz, Steinlesehaufen, oder große Einzelsteine. Sie ernährt sich überwiegend von Insekten und Spinnen.

## Blindschleiche

Bei den Lebensraumansprüchen gilt die Blindschleiche als eurytop, sie nutzt also ohne besondere Spezialisierung eine Vielzahl unterschiedlicher Biotope. Häufig ist sie in dichten Laubwäldern und an deren Rändern, an Hecken, in teilentwässerten Hochmooren und an gebüschgesäumten Borstgrasrasen anzutreffen, ferner auf Brachen, Wiesen, an Bahndämmen, Holzstößen, Wegrändern, in Parks und naturnahen Gärten der Siedlungsränder. Die Tiere bevorzugen deckungsreiche krautige Vegetation und eine gewisse Bodenfeuchte.

Die Art ist landesweit verbreitet und gilt als nicht gefährdet.

#### **Bewertung des Vorhabenstandortes:**

Der Waldrand weist durch die feuchteren Bereiche mit aktuell nur sehr kleinflächig lockerer Bestockung und kleinflächig vorhandenen Saumstrukturen geeignete Habitatelemente für die Kreuzotter auf. Diese sind für ein regelmäßiges Vorkommen nicht ausreichend, insbesondere auch, was das Nahrungsangebot der adulten, vor allem aber der juvenilen Tiere angeht. Dazu zählen insbesondere Grasfrosch-, Blindschleichen- und Eidechsen-Jungtiere, aber auch Laufkäfer und sonstige Boden bewohnende (Groß-)Insekten.

Im Untersuchungsgebiet wurde die Waldeidechse am nördlichen Waldrand beobachtet. Aufgrund des schmal ausgebildeten Saums, geringer Waldinnenvegetation und fehlender Hügelameisen wird von einer eher kleinen Population ausgegangen.

Auch für die Blindschleiche bieten insbesondere die Hecken und der Waldrand Lebensraum im Untersuchungsgebiet.

## Mögliche Konflikte bei Umsetzung des Bebauungsplanes:

Verbot	anlagenbedingt	baubedingt	betriebsbedingt	
Töten/ Verletzen	Nicht erkennbar	Nicht erkennbar	Tötungsrisiko durch re-	
			duzierte Bewirtschaftung	
			eher geringer als aktuell	
Störung essenti-	Durch die Module erfolgt	Temporär: Baulärm,	durch reduzierte Bewirt-	
eller Lebensstät-	eine Verschattung -> nicht	Unruhe	schaftung eher geringer	
ten	erheblich, da Grünland		als aktuell	
	nicht bevorzugtes Nah-			
	rungshabitat			
Zerstörung von	Nicht erkennbar	Temporär: Lagern, Be-		
Lebensstätten		fahren der Wiesen		

#### Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (V/M/A):

## M 2 Bauzeitenbeschränkung

Neben dem Zeitfenster ist das Befahren des mit Sträuchern bestandenen Waldrandes mit Fahrzeugen zu unterlassen (motormanuelle Gehölzrückschnitte und -aufarbeitung). Größerflächige Gehölzrückschnitte (>200m²) sind auf mehrere Abschnitte über 2-3 Jahre zu verteilen und ebenfalls in diesem Zeitraum durchzuführen.

- Minimierung Tötungsrisiko
- > Erhalt und Schonung von Lebensstätten

#### M 4 Aufbau eines lockeren, Laubholz-betonten Waldrandes (vgl. oben)

Erhalt und Schonung von Lebensstätten

#### M 8 Extensivierung des Grünlandes im Solarpark (vgl. oben)

## M 9 Entwicklung von Saumstreifen (vgl. oben)

> Erhalt und Verbesserung von Sommerlebensräumen und Nahrungshabitaten

## M 10 Anlage von Tümpeln (vgl. oben)

Verbesserung des Nahrungsangebotes

#### Fazit:

Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen/ Verbotstatbestände für Reptilien zu erwarten.

#### 5.5 Heuschrecken

#### **Bewertung des Vorhabenstandortes:**

Die im Zielartenkonzept (ZAK) genannten Arten benötigen Feuchtwiesen oder Magerrasen. Ein Vorkommen der Wanstschrecke ist aufgrund der von den bekannten Vorkommen (Baar, Löffingen) isolierten Lage und der Kleinflächigkeit geeigneter Lebensräume in Oberbränd nicht anzunehmen.

keine weitere Prüfung

## 5.6 Tagfalter und Widderchen

## Bewertung des Vorhabenstandortes:

Vergleichbares gilt für die meisten im ZAK genannten Schmetterlingsarten, die entweder auf Feuchtbzw. Trockenhabitate angewiesen sind oder deren Raupenfutterpflanzen im Gebiet nicht vorkommen. Potentiell denkbar sind Vorkommen des Großen Eisvogel (Limenitis populi) an den vereinzelt vorkommenden Zitterpappeln sowie des Platterbsenwidderchens (Zygaena osterodensis), eine ausgesprochene Waldart, die in den Saumbereichen zum Hochwald, auf lichten Waldinseln, Waldwegen und etwas offeneren Stellen vorkommt. Wicken und Platterbsen wurden am Waldrand allerdings nicht gefunden.

## Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (V/M/A):

## M 11 Erhalt Zitterpappel

Bei der Waldrandgestaltung und -entwicklung sind einzelne Zitterpappeln und ihre Sukzessionsstadien zu erhalten.

Die Waldrandgestaltung optimiert die Habitatqualität für Schmetterlinge insgesamt durch Verbesserung des Nahrungsangebotes (Nektar und Raupenfutterpflanzen) und Saumstrukturen als Fortpflanzungsund Überwinterungsplätze.

#### Fazit:

Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen/ Verbotstatbestände für Schmetterlinge zu erwarten.

#### 5.7 Wildbienen

Aufgrund der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung (Weide, Fettwiese) sind kaum Habitate für Wildbienen gegeben. Mögliche Vorkommen in den Randstrukturen und Hecken (Totholz) werden von dem Vorhaben nicht erheblich betroffen, da sie erhalten bleiben.

keine weitere Prüfung

#### 5.8 Käfer

Die geschützten und gefährdeten Käferarten benötigen Sonderstandorte. Diese liegen im Plangebiet nicht vor.

keine weitere Prüfung

## 5.9 Sonstige Tiergruppen

Aufgrund fehlender Habitatausstattung/ -ausprägung sowie fehlender Nachweise sonstiger geschützter Arten sind für keine weiteren erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf geschützte Arten anzunehmen.

#### 5.10 Pflanzen

Streng oder besonders geschützte Pflanzen sind für die Vorhabensfläche nicht bekannt und auf-grund der Habitatausstattung und der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten.

keine weitere Prüfung

## 6 Monitoring

Gemäß §4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 zu überwachen. Für die privaten Bauvorhaben ist dies im Zuge der Bauabnahme durchzuführen.

Neben der Begleitung der grünordnerischen Festsetzungen durch eine ökologische Baubegleitung ist die fachliche Überprüfung der Entwicklung der Flächen, insbesondere der Magerwiese, im 2. und 5. Jahr nach Umsetzung erforderlich. Bei Bedarf ist das Weidemanagement anzupassen.

## 7 Empfehlungen zur Übernahme in die Festsetzungen des Bebauungsplans

## M 1 Umweltbaubegleitung

Die Umweltbaubegleitung stellt sicher, kontrolliert und dokumentiert im Kontext des Artenschutzes, dass die vor, während und ggf. nach der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen entsprechend dem Bebauungsplan bzw. der Vorhabengenehmigung umgesetzt werden. Zudem begleitet sie das Baugeschehen mit dem Ziel, zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte rechtzeitig zu erkennen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Ausweisung von Tabuflächen) zu vermeiden.

#### M 2 Bauzeitenbeschränkung

Rückschnitte und kleinräumige Rodungen in der Strauchschicht sind motormanuell in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen (§39 BNatSchG). Ein Befahren des mit Sträuchern bestandenen Waldrandes mit Fahrzeugen ist zu unterlassen (motormanuelle Gehölzrückschnitte und -aufarbeitung). Größerflächige Gehölzrückschnitte (>200m²) sind auf mehrere Abschnitte über 2-3 Jahre zu verteilen und ebenfalls in diesem Zeitraum durchzuführen.

Um Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen zu vermeiden, sind mit Bezug zu § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Fällungen von Bäumen in der Zeit zwischen 1. März und 01. Dezember nicht zulässig.

#### M 3 Erhalt und Ergänzung der Hecke im Süden

Die geschützte Hecke im Süden ist in ihrer Qualität und Flächenausdehnung dauerhaft zu erhalten. Sie ist entlang der Straße nach Westen mit einer 2-reihigen Hecke aus standortgerechten Sträuchern zu ergänzen und mit einer Höhe von mind. 2m zu entwickeln.

Bei Neu- und Nachpflanzungen von Sträuchern sind vorzugsweise Fruchtsträucher zu verwenden wie Hasel (Corylus avellana), Echte Hunds-Rose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Trauben-Holunder (Sambucus racemosa), Eberesche (Sorbus aucuparia). Es sind ausschließlich herkunftszertifizierte, gebietsheimischen Gehölzen des Herkunftgebietes UG 10 Hochschwarzwald) zu verwenden.

#### M 4 Aufbau eines lockeren, Laubholz-betonten Waldrandes

Ziel: Entwicklung eines lichten, artenreichen Waldmantels mit überwiegend Laubbäumen und Sträuchern als Nahrungs, Fortpflanzungs- und Überwinterungshabitat für Kleintiere, Fledermäuse, Vögel u.a. Ergänzung/Neuanlage von Habitatelementen für die Kreuzotter, die Waldeidechse und den Grasfrosch wird empfohlen wie Anlage von Überwinterungsquartieren (angekippte Wurzelstubben), Steinlese- und Totholzhaufen, (temporäre) Tümpel für Grasfrösche.

Entwicklung: sukzessive Entnahme der Fichten in 2-3 Tranchen (Restbestand max. 20%), Förderung aufkommender Laubbäume und Sträucher; ggf. vorhandene Höhlenbäume sind zu erhalten. Bei Neuund Nachpflanzungen von Sträuchern sind vorzugsweise Fruchtsträucher zu verwenden wie Hasel
(Corylus avellana), Echte Hunds-Rose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Trauben-Holunder (Sambucus racemosa), Eberesche (Sorbus aucuparia). Es sind ausschließlich herkunftszertifizierte, gebietsheimischen Gehölzen des Herkunftgebietes UG 10 Hochschwarzwald) zu
verwenden.

Die bereits bestehende buchtige Ausprägung ist beizubehalten bzw. zu verstärken.

Pflege: Sporadische Baumentnahme zu Erhaltung eines gestuften, lockeren Waldrandes

#### M 5 Nisthilfen

Die Anbringung folgender Nisthilfen werden empfohlen:

- ➤ 3 Nisthilfen für Haselmaus (Haselmauskobel, -höhlen) bis zur Entwicklung des strauchreichen Waldrandes
- ▶ 2-4 Fledermauskästen (Spaltenkästen) im Waldrandbereich und der südlichen Hecke
- ➤ Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (Feldsperling, Hausrotschwanz, Blau- und Kohlmeise, Star u.a.) unter den Modulen oder am Waldrand

## M 6 Erhalt von Höhlenbäumen

Vorhandene oder künftig entstehende Höhlenbäume sind bei der Waldrandauflichtung zu erhalten. In der Hecke muss ihr Erhalt von der Verkehrssicherheit abhängig gemacht werden.

#### M 7 Beleuchtung

Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht erforderlich und damit nicht zulässig. Ausnahme: temporäre Beleuchtung für Wartungs- und Reparaturarbeiten

#### M 8 Extensivierung des Grünlandes im Solarpark

Ziel: Entwicklung Magerwiese zur Erhöhung der Artenvielfalt

<u>Pflege</u>: Heuwiesennutzung: Mahd mit Abräumen nach der Blüte der Blüte Glatthafer bzw. zur Blüte Wiesenbocksbart (i.d.R. Mitte Juni); Hochmahd mit mind. 10cm Stoppelhöhe, 10% als mind. 1m breiten, jährlich wechselnden Streifen stehen lassen, Mahdgut muss mind. 1 Tag auf der Fläche verbleiben, damit Tiere sich in die ungemähten Randstreifen zurückziehen können; 2. Mahd frühestens nach 8 Wochen; keine Düngung, kein PSM(Pflanzenschutzmittel)-Einsatz

#### alternativ: Stoßbeweidung

Erforderlich ist dazu ein zielorientiertes Weidemanagement, das eine Heuwiesenmahd "simuliert": d.h. kurze Stossbeweidung zu den oben genannten Zeitpunkten (Abtrieb bei einer Bestandshöhe von ca. 5-7 cm bzw. 70% Abweidung), Einhaltung der 8-10wöchigen Ruhezeit, außerdem Vermeidung von Trittschäden. Bei früher Vegetationsentwicklung kann eine kurze Frühjahrsbeweidung (bis 1. Maiwoche) mit einem Abweidungsgrad von max. 50% erfolgen.

Steht nur eine kleine Tierzahl zu Verfügung, ist die Fläche entsprechend der Besatzstärke in Teilflächen zu unterteilen, um o.g. Zielsetzung (Stossbeweidung) zu erreichen. Die Teilflächen sind im Zeitraum (April bis Ende Juni und ab August) in jährlich wechselnder Reihenfolge abzuweiden.

Ggf. ist eine Weidepflege zur Verhinderung des massiven Aufkommens von Brennesseln, scharfem Hahnenfuss, Ampfer, Disteln u.ä. durchzuführen (aktuell nicht vorhanden).

## M 9 Entwicklung von Saumstreifen

#### Ziel:

- Entwicklung eines Saumstreifens mit standortgerechter Vegetation u.a. aus Zwergsträuchern (Heidelbeere, Preiselbeere, Erika), Magerarten (z.B. Bärwurz, Flügelginster) und Saumarten
- Entwicklung von Rückzugs-, Wander- und Fortpflanzungskorridoren für Kleintiere

<u>Durchführung:</u> Freihalten eines mind. 3m breiten Streifens zwischen bestehendem Waldrand und der Anlagenumzäunung (bzw. Wiesenfläche, falls der Anlagenzaun entfällt)

<u>Pflege</u>: abschnittsweise Mahd mit Abräumen im Herbst (jährlich 20%-30%) zur Verhinderung von Verbuschung und Verfilzung; alternativ: extensive Beweidung unter Beachtung des Erhalts der Zielvegetation.

## M 10 Anlage von Tümpeln

Die im Waldrandbereich vorhandenen Lehmkuhlen sollen an 2 Stellen auf ca. 0,3-0,5 cm vertieft werden, um kleine, temporäre Laichgewässer. Im Rahmen der Waldrandpflege sollen sie durch sporadisches Ausschürfen (Bagger, Frontlader) erhalten werden.

#### M 11 Erhalt Zitterpappel

Bei der Waldrandgestaltung und -entwicklung sind einzelne Zitterpappeln und ihre Sukzessionsstadien zu erhalten.

#### Quellen

- ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (<a href="https://www.agf-bw.de/50\_fledermaeuse\_in\_bw/50\_index.html">https://www.agf-bw.de/50\_fledermaeuse\_in\_bw/50\_index.html</a>)
- BENSE U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs, Hrsg. LUBW
- BRAUN, M. & C. DIETZ (2018): Fledermäuse faszinierende Flugakrobaten. Naturschutz-Praxis Artenschutz 14: 40 Seiten; Karlsruhe.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C.,SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- DETZEL, P. (1998): Die Heuschrecken Baden-Württembergs. Eugen Ulmer (Stuttgart), 580 S.
- Ebert G.(Hrsg.) (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs: Tagfalter Bd. 1+2, Eugen Ulmer (Stuttgart)
- GEOBASISDATEN © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, Ü. N., K. M. BAUER UND E. BEZZEL (1971):. Handbuch der Vögel Mitteleuropas 4. Frankfurt am Main
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Singvögel 2. Stuttgart: Ulmer
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Singvögel 1. Stuttgart: Ulmer
- KARST, I. et al., Verhindern Schutzzäune Kollisionen von Fledermäusen an Straßen? In Naturschutz und Landschaftsplanung | 51 (01) | 2019
- KNE 2024: Anfrage Nr. 354 zu den Auswirkungen von Solarparks auf Fledermäuse <a href="https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/kne-antwort-354-zu-den-auswirkungen-von-solar-parks-auf-fledermaeuse/">https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/kne-antwort-354-zu-den-auswirkungen-von-solar-parks-auf-fledermaeuse/</a>
- LAUFER, H.(2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaunund Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77: 93–142; Karlsruhe.
- LAUFER, FRITZ, SOWIG (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Eugen Ulmer (Stuttgart)
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRT-TEMBERG) (Hrsg.) (2009, 2. Version): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg, Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts Fauna LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRT-TEMBERG) (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. Stand 21. Juli 2010, 27 S. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRT-TEMBERG (2013): Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse. – Stand 27.01.17, (www.lubw.badenwuerttemberg.de)

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRT-TEMBERG) (2018): Arten, Biotope, Landschaften. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten.

- Fachdienst

LUBW Karten- und Dokumentendienst

WESTRICH, P.(1989): Die Wildbienen Baden-Württembergs. – Stuttgart: Ulmer

STROHMAIER, B., KUHN, C. (2023): Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Vogelschutz in Österreich

- Konflikt oder Synergie? - April 2023 Version 2.0. BirdLife Österreich, Wien